



FRIESE · FRANZEN & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

MANDANTEN INFORMATION



KURZARBEITERGELD BEANTRAGEN

Liebe Mandantinnen und Mandanten!

Durch die Agentur für Arbeit sind uns nunmehr die nächsten relevanten Schritte mitgeteilt worden.

Arbeitsrechtliche Voraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld

- Kurzarbeit kann nicht einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden und **bedarf einer Zustimmung der Arbeitnehmer (inkl. Unterschrift!)**.
- Zustimmung über Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag
Hierzu haben wir eine Muster-Zusatzvereinbarung als Link beigefügt:
<https://friese-franzen.de/files/friese-franzen/newsletter/2020/Anlagen/Kurzarbeitsklausel-Zusatzvereinbarung.pdf>
- Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle Arbeitnehmer*innen, die in einem ungekündigten und sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen (*grundsätzlich **nach derzeitigem Stand** ohne Aushilfen, Minijobber, Auszubildende, Gesellschaftergeschäftsführer, Rentner, Bezieher von Krankengeld*).

Antragsverfahren / Anzeige **(aktuell wg. Corona-Krise: Rückwirkend zum 01.03.2020 möglich)**

- Vor Anzeige muss die Kurzarbeit im Unternehmen beschlossen und den Arbeitnehmern mitgeteilt worden sein.
- Die Anzeige kann nur vom Arbeitgeber selbst oder vom Betriebsrat eingereicht werden.
Link Anzeige Kurzarbeitergeld:
https://friese-franzen.de/files/friese-franzen/newsletter/2020/Anlagen/Anzeige_Kurzarbeitergeld.pdf
- Bitte ergänzen Sie Ihre Betriebsnummer. Diese finden Sie auf den mtl. Beitragsnachweisen.
<https://friese-franzen.de/files/friese-franzen/newsletter/2020/Anlagen/Beitragsnachweisprotokoll.pdf>
- Einreichung der Anzeige bei der regional zuständigen Agentur für Arbeit mit dem dafür vorgesehenen Vordruck-Anzeige über Arbeitsausfall Kug101
- Entweder per Post an die regional zuständige Agentur für Arbeit oder per E-Mail an:
bremen-bremerhaven.031-OS@arbeitsagentur.de
(gilt allerdings nur für den Raum Bremen, Oldenburg, Westerstede)

ABLAUF

- Im Rahmen der Erstellung der mtl. Lohn- und Gehaltsabrechnungen wird die KUG Meldung an die Agentur für Arbeit vorgenommen.
 - Der Arbeitgeber muss mtl. in Vorleistung gehen, d.h. er zahlt Lohn/Gehalt lt. Abrechnung und erhält die Erstattung von der Agentur für Arbeit.
- Wir gehen davon aus, dass der Arbeitgeber auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen in Vorleistung gehen muss. Hier bestehen jedoch Stundungsmöglichkeiten.

Sämtliche Newsletter finden Sie auch in unserem
<https://friese-franzen.de/newsletter-archiv.html>

Mit uns bleiben Sie bestens informiert und bei
Fragen sind wir gerne für Sie da.

Ihr Team von

Friese · Franzen & Partner

Burgstraße 8 | 26655 Westerstede

Tel: +49 4488 8306-0

Fax: +49 4488 8306-44

info@friese-franzen.de

www.friese-franzen.de